18) Das Niederwendewerch, und sonderlich die Sasen Jagd anbetrifft, so ift foldbe auf keinerlen Weise vor dem 1. Cept. anzufangen, und damit nicht langer als bif den Sonntag Invocavit zu continuiren.

19) Es soll auch niemand erlaubet senn, auf des Raths Refier, zu welcher Beit es wolle, mit Sunden zu hegen, fondern die Forster haben dergleichen Jagde

Sunde, ohne Unterscheid, todt zu schieffen.

20) Junge Dafen zu haschen, zu behalten, oder auch wohl gar zum öffentlis chen Berkauff in die Stadt zu bringen, foll weder Einheimischen noch Fremden ferner gestattet, sondern welcher darüber betreten, oder deffen sonst genungsam überführet ift, mit harter Straffe angesehen werden.

21) Wird ernstlich unterfaget, das Feder, Wildpreth oder Geflügel, befonders Auer : Bird : Safel : und Rephiner, wilde Enten, wilde Tauben und ders gleichen, nicht mehr in der Bruth Beit zu fichren, Die Eper oder Junge wegzus nehmen, oder wohl gar die Alten über und aufer denen Reftern, zum Ruin der

gangen Dede, mit Schleiffen zu fangen.

22) Und wie dem Rathe Die gesammte Jagd, (excl. deren so einige Lehns Richtern, nach Maggebung ihrer Lehn-Briefe, zusteben sollen.) allein zufommt, so soll auch niemand befugt sepu, ohne erhaltne Concession, und davor erlegten Wogelsteller: Binnf, einen Wogelheerd anzulegen, Dohnen zu legen, oder Lerchen zu streichen, sondern es ist dieses ein Accidens derer Forster, die doch alles gefans gene, wie es Nahmen haben mag, gegen Erhaltung des verordneten Fange Gelds einliefern und nichts zurude halten follen, dabero, wenn ein und andern Berfonen dergleichen unter gewiffen Bedingungen und gegen Erlegung eines Binfes geftattet würde, haben sich alle ben den Lerchenstreichen gefangene Rephiner und Wachs teln ohne Entgeld einzuliefern, oder fo fort wieder auszusegen, auf denen Deerden, auch mas zu den ordinairen Bogelfang nicht geborig, ift feines Wegen zu ruden.

23) Der Vogelfang aber ift vor Bartholomai nicht anzufangen, und in den

Frühlinge ben dem Wiederfluge gar nicht zugestatten.

24) Um nun allerlen Wildpreth in des Raths Refier zu erhalten, follen die Forff. Bedienten dahin bemühet seyn, denen Raubthieren, als Wolffen, Luchsen, Füchsen, wilden Ragen, Adlern, Uhuen, und andern Raub, Dogeln, allen Fleiffes nachzustellen, und solche wegzuschieffen oder zu fangen, wie sie denn auch die im Felde gefundene zahme Kagen ohne Unterscheid wegschieffen mogen.

Schlüßlich foll der Rath und deffen Forst Bedienten, die Aufnahme und Conservation der Wild Bahne sich angelegen senn laffen, und so wohl was diesers halb verordnet, treulich nachkommen, als auch dasjenige, was in diefer Jagds Ordnung nicht enthalten, gleichwohl den Wildpreth, Stande zu Rugen gereichen

und vorkommen konnte, treulich und fleißig beobachten.

Uhrkundlich ift gegenwärtige allergnadigst approbirte Forst- und Jagd Ords nung von Uns eigenhandig unterschrieben, und mit Unsern allerseits Siegeln bekräfftiget worden. Go geschehen, Zittau, den 9. Decembr. 1729.

- Beinrich Friedrich Graf von Friese. (L.S.)
- (L.S.) Bernhard Frenherr von Sech.
- (L.S.) Molph Gottlob von Benßig. Adam Adolph von Atterodt. (L.S.)
- Wohann George von Michmannshausen. (L.S.)





NBUK

